

BABHE-Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **70 (1997)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorschau auf das Jahr 1998 / Kommissariatsdienst

1. Vorschriften, Stand 1. Januar 1998

Gemäss «Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 98 d)», Stand 1. Januar 1998.

2. Verpflegungsdienst

2.1. Armeeproviand und Futtermittel

Die bisherigen Artikel Fleischkäsekonserve (337-9063) sowie Sofortkaffee in Portionen (337-9153) sind nicht mehr im Sortiment. Im Laufe des Jahres wird das Fertiggericht «Rindsgulasch» durch «Chili con carne» ersetzt.

Rückschübe von Artikeln mit beschränkter Haltbarkeit können auch in Zukunft nur noch zum Teil gutgeschrieben werden. Ziffer 8.1. der Preisliste für Armeeproviand und Futtermittel 1998 regelt die Einzelheiten.

2.2. Pflichtkonsum

Der Artikel Sofortkaffee in Portionen (337-9153) entfällt.

2.3. Preise der Militärspeisen

Keine wesentlichen Änderungen. Die Gerichte mit Fleischkäsekonserve wurden gestrichen.

3. Rechnungswesen

3.1. Verwaltungsreglement

3.1.1. Ziffer 54

Ablieferungsfristen
[Weisungen BABHE]

Die Fristen für die Ablieferung der Buchhaltungen betragen:

a. im Ausbildungsdienst, vom Entlassungstag an gerechnet:	
selbständige Einheiten, Schulen und Kurse am Entlassungstag	
<i>Taktisch-Technischer Kurs</i>	<i>innert 3 Tagen</i>
Rekrutenschulen	innert 3 Tagen
Bataillon und Abteilung	innert 9 Tagen
Regiment und Grosser Verband	innert 16 Tagen

b. im Aktivdienst und im Assistenzdienst:

1. während des Dienstes: 15 Tage nach Abschluss der Buchhaltungsperiode,
2. bei Dienstschluss (Ablösungsdienste oder Abschluss des Aktivdienstes und des Assistenzdienstes): die für den Ausbildungsdienst geltenden Fristen.

Neu wurde eine Ablieferungsfrist der Truppenbuchhaltungen für Taktisch-Technische Kurse festgelegt. Die Frist beträgt 3 Tage nach Ende des Kurses. Somit soll die Revision der Truppenbuchhaltung durch den zuständigen Quartiermeister gewährleistet sein.

3.1.2. Ziffer 78

Höhere Stabsoffiziere
[Art 43 VVA]

1) Höhere Stabsoffiziere, die der Rechtsstellungsverordnung unterstehen, haben keinen Anspruch auf Gradkompetenzen.

2) Höhere Stabsoffiziere, die dem Beamtengesetz und dessen Ausführungserlassen unterstehen, haben bei Fortbildungsdiensten der Truppe Anspruch auf Gradkompetenzen.

Mit der neuen Verordnung des Bundesrates über die Rechtsstellung der hauptamtlichen höheren Stabs-offiziere und des Rüstungschefs vom 02.12.96 verliert die Mehrzahl dieser Offiziere den An-

spruch auf Gradkompetenzen.

Für die Teilnahme am Truppenhaushalt bezahlen die betreffenden Stabs-offiziere die Ansätze gemäss Ziffer 21 der Ergänzungen zum Verwaltungsreglement.

Nur noch höhere Stabs-offiziere, die dem Beamten-gesetz und dessen Ausführungserlassen unterstehen, haben bei Fortbildungsdiensten der Truppe Anspruch auf Gradkompetenzen.

3.1.3. Ziffer 95

Benützung des Verpflegungskredites
[Art 64 VVA]

Absatz 3 (neu)

In besonderen Fällen entscheidet das Bundesamt für Betriebe des Heeres, ob allfällige Überschreitungen des Verpflegungskredites zulasten des Bundes übernommen werden.

Angesichts der andauernden Personalknappheit im Bereich der Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs während dem Praktischen Dienst soll das Bundes-

amt für Betriebe des Heeres in besonderen Fällen die Möglichkeit haben, eine allfällige Überschreitung des Verpflegungskredites zulasten des Bundes zu übernehmen.

3.1.4. Ziffer 195

Reparaturen

[Weisungen BABHE]

¹⁾ Die einen Reparaturauftrag erteilende Stelle prüft die Rechnung und bescheinigt die Richtigkeit.

²⁾ Rechnungen für Reparaturen, Ersatzteile usw. im Gesamtbetrag bis zu 300 Franken sind nur im Original zu erstellen und durch den Rechnungsführer zulasten der Dienstkasse zu bezahlen (KPN 521).

³⁾ *Rechnungen für Reparaturen an Fahrzeugen und Objekten, die 300 Franken übersteigen, sind via Fassungsbetrieb an das BABHE, DBP, Postfach 5853, 3003 Bern, zur Zahlung weiterzuleiten.*

Bedingt durch die Umstrukturierung des EMD, wird die neue zuständige Stelle bezeichnet.

3.1.5. Ziffer 199

Kontingent

[Weisungen BABHE]

²⁾ *Die Motorfahrzeuge bzw. Aggregate müssen vor der Wegfahrt des Motorfahrzeugrückgabedetachements aufgetankt werden. Für den Treibstoffverbrauch vom Truppenstandort zum Motorfahrzeugabgabeort gibt die Truppe keine Gutscheine ab und belastet sich in der Betriebsstoff-*

Tageskontrolle (Form 17.29) nicht. Die Truppe legt ein Doppel des «Ausweises über den Treibstoffverbrauch der Motorfahrzeuge und Aggregate» (Form 17.50) der Truppenbuchhaltung bei.

Neu sind keine Betriebsstoff- und Gebindekontrollen (Form 17.30) mehr zu führen. Es wird auf Stufe Einheit nur noch die Betriebsstoff-Tageskontrolle (Form 17.29) geführt. Diese Kontrolle ist der Buchhaltung nicht beizulegen und ist bei den Akten der Einheit aufzubewahren. Der Zusammenzug auf Stufe Bataillon/Abteilung erfolgt auf dem Ausweis über den Treibstoffverbrauch der Motorfahrzeuge und Aggregate (Form 17.50). Ein Doppel dieses Ausweises ist der Buchhaltung beizulegen.

Diese Massnahme wurde getroffen, um den Rechnungsführer im administrativen Bereich zu entlasten.

3.1.6. Anhang 3

Reisen und Transporte durch Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs

Ziffer 1.2.

Transportausweise

Der Marschbefehl für den Aktivdienst (Form 7.1) und der Transportauftrag (Form 7.27) wurden in der Liste aufgenommen.

Ziffer 2.8

Assistenzdienst

Mit dieser Ziffer wird fest-

gelegt, dass die Bestimmungen für den Ausbildungsdienst sinngemäss für den Assistenzdienst gelten.

3.1.7. Anhang 5

BEBECO-Card

Weil neu die Erstellung der BEBECO-Card durch eine externe Firma erfolgt, müssen die Bestimmungen angepasst werden.

Hier noch die wichtigsten Änderungen:

- Gültigkeit gemäss Prägung
- Verantwortlichkeit
- Verlust/Diebstahl

3.2. Ergänzungen zum Verwaltungsreglement

3.2.1. Ziffer 4

Ausweis für Bargeldbezug (VR Ziffer 45, KPN 190) [Weisungen BABHE]

Sofern für den Ausweis für den Bargeldbezug mit Vorschussmandat ein Foto in Uniform angefertigt werden muss, kann unter Beilage der Quittung ein Kostenbeitrag zulasten der Dienstkasse bis *maximal zehn Franken* verrechnet werden.

Der Betrag wurde verdoppelt und beträgt neu maximal zehn Franken.

3.2.2. Ziffer 42

Schiessanlagen (VR Ziffer 165, KPN 455) [Art 106 VVA und Art 12 VVA EMD]

¹⁾ Bei der Benützung von Schiessanlagen werden der Gemeinde oder den Schützengesellschaften

ausgerichtet:

a. Einmalige Entschädigung für Bereitstellung, Übernahme und Übergabe der Anlage, sofern keine Stundenentschädigung nach Buchstabe b gefordert wird, Fr. 50.-

b. Stundenentschädigung für die Aufsicht während des Schiessens auf elektrischen Transportscheiben- und Duellanlagen sowie elektronischen Trefferanzeanlagen pro Stunde Fr. 25.-

c. Schussentschädigung

für die Benützung der Schiessanlage, des Scheiben- und Zeigermaterials inkl. Aufziehen von neuen Scheibenbildern, Verbrauch an Kleister, Schusslochkleber, Strom usw.

1. bei einfachen Schiessanlagen (Zugscheiben), pro Schuss -.12

2. bei elektrischen Transportscheiben und Duellanlagen, pro Schuss -.20

3. bei elektronischen Trefferanzeanlagen, pro Schuss -.25

2) Der Zeiger- und Sicherungsdienst hat durch die Truppe selbst zu erfolgen.

Die unter Buchstabe b erwähnte Stundenentschädigung wurde nach Rücksprache mit den interessierten Verbänden von 20 auf 25 Franken erhöht.

3.2.3. Anhang 3

Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen

Vorschussmandate einzulösen sind.

Die in Betrieb befindlichen Feldposten können keine Vorschussmandate mehr einlösen.

Der Hinweis wurde deshalb gestrichen.

3.2.4. Anhang 4

Weisungen über den Empfang von Gästen in Schulen und Kursen

Artikel 3

Besuchstage in Rekrutenschulen

In den Rekrutenschulen kann den Teilnehmern an Besuchstagen (Besucher und AdA, welche sich im Dienst befinden) eine einfache Mahlzeit aus dem Truppenhaushalt abgegeben werden. Für die Beschaffung von Verpflegungsmitteln und Einweggeschirr können pro Teilnehmer und pro Angehörigen der Armee fünf Franken zulasten der Dienstkasse (KPN 350) zur Verfügung gestellt werden. Der Schulkommandant bestätigt die Richtigkeit der Schlussabrechnung.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Der Besuchstag belastet die Verpflegungsabrechnung (Truppenhaushalt) nicht mehr.

- Für die Mahlzeit des Besuchstages verfügt der Rechnungsführer für die eigenen AdA über einen zusätzlichen Kredit im Bereich der Verpflegung.

- Der Betrag für die Mahlzeit wurde erheblich erhöht.

3.2.5. Anhang 6

Ausbildungskredite für die Fortbildungsdienste der Truppe
(Ausb Kredite für FDT)

3. Kredite (KPN 111)

Ausbildungsdienste der Formationen für:

3.1. Stäbe/Einheiten

AK Stab Fr. 1200.-

Div/Br Stab Fr. 1200.-

Stab Rgt / Mob Pl und dgl

Fr. 300.-

Stab Bat / Abt Fr. 150.-

Einheiten/selbständige Detachement/Formationen

Fr. 150.-

Der Kredit für Rgt/Mob Pl und dgl wurde verdoppelt, um die heutigen Bedürfnisse solcher Stäbe besser abdecken zu können, und beträgt somit neu Fr. 300.-.

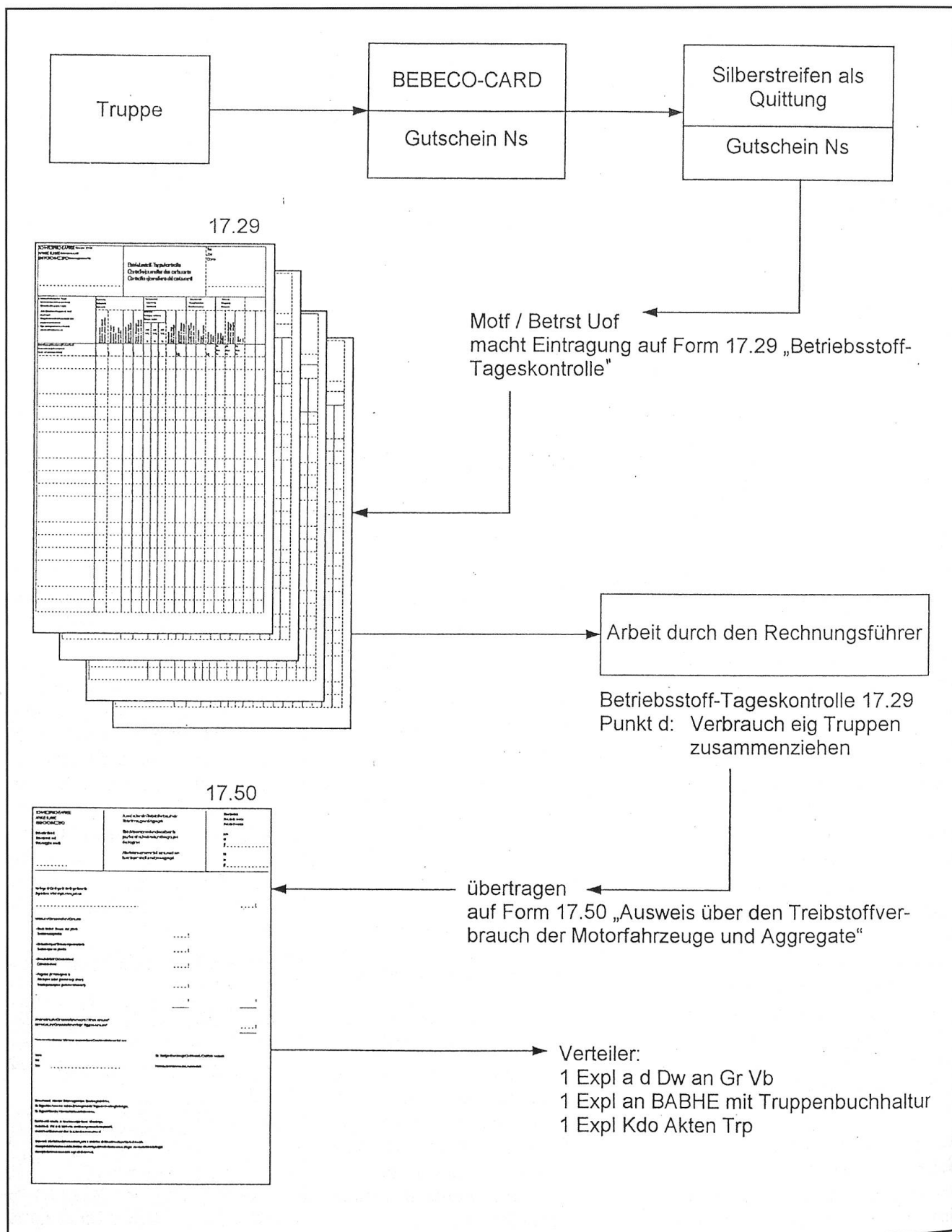
Hellgrüne

lesen nicht nur das unentbehrliche Fachorgan

«Der Fourier»

sondern sind auch an den ausserdienstlichen Tätigkeiten der Sektionen des Schweizerischen Fourierverbandes (SFV) interessiert!

Ausbildungskonzept Betriebsstoff-Kontrolle ab 1.1.98



Änderungen im Betriebsstoffdienst ab 1.1.1998

1. Reglement 51.3 Verwaltungsreglement (VR 97)

Die Verwaltungsreglement-Ziffer 199 wird wie folgt geändert:

2) Die Motorfahrzeuge bzw Aggregate müssen vor der Wegfahrt des Motorfahrzeugrückgabedetachements aufgetankt werden. Für den Treibstoffverbrauch vom Truppenstandort zum Motorfahrzeugabgabeort gibt die Truppe keine Gutscheine ab und belastet sich in der Betriebsstoff-Tageskontrolle (Form 17.29) nicht. Die Truppe legt ein Doppel des «Ausweises über den Treibstoffverbrauch der Motorfahrzeuge und Aggregate (Form

17.50) der Truppenbuchhaltung bei.

Wir bitten Sie dazu Folgendes zu beachten:

Neu sind *keine Betriebsstoff- und Gebindekontrollen (Form 17.30)* mehr zu führen. Es wird auf der Stufe Einheit nur noch die *Betriebsstoff-Tageskontrolle (Form 17.29)* geführt. Diese Kontrolle ist der Buchhaltung nicht beizulegen und ist bei den Akten der Einheit aufzubewahren. Der Zusammenzug auf Stufe Bataillon/Abteilung erfolgt auf dem *Ausweis über den Treibstoffverbrauch der Motorfahrzeuge und Aggregate (Form 17.50)*. Ein Doppel dieses Ausweises ist der

Buchhaltung beizulegen. - Diese Massnahme wurde getroffen, um den Rechnungsführer im administrativen Bereich zu entlasten.

2. Praktische Abwicklung bei der Kontrolle des Treibstoffverbrauchs

Gemäss dem Schema «Ausbildungskonzept Betriebsstoff-Kontrolle ab 1.1.98» auf Seite 10 in dieser Ausgabe von «Der Fourrier».

3. Geltungsbereich

Die neue Regelung gilt für alle Schulen und Kurse in Fortbildungsdiensten der Truppe und in Grundausbildungsdiensten.

Literatur

Bestseller der Luftwaffe

pd. Als Anfang Sommer zur Einführung des F-A/18 der grosse Bildband «Pearls of Switzerland» erschien, hätte wohl niemand gedacht, dass dieses herrliche Fotobuch mit den Bildern aller Einsatzflugzeuge der Luftwaffe über der Schweiz derart grossen Anklang finden würde, dass die Auflage schon nach wenigen Monaten ausverkauft wäre. Wer das Werk zu Weihnachten verschenken möchte, findet es jetzt unter dem leicht veränderten Titel «Swiss Air Force Pearls of Switzerland» wieder im Buchhandel oder kann es direkt beim Verlag bestellen (siehe dritte Umschlagseite in dieser Ausgabe).

Aufmerksame Flugzeugerkenner werden es bemerkt haben: Die Aufnahme des Hornet vor dem Schloss Chillon zeigt in der neu-

en Ausgabe den Einsitzer, während in der ersten Auflage der Doppelsitzer auf den Film gebannt wurde. Alles in allem: Für Schweiz-Freunde und für Flugzeugliebhaber ein absolutes «Muss»!

Swiss Air Force Pearls of Switzerland. Herausgegeben von Jürg Nussbaum und Aldo Wicki. Mit Texten von Hansjörg Bürgi und Stefan Wunderlin. 78 Franken. Verlag Huber Frauenfeld.

Menschenorientierte Führung

-r. Es ist ein ganz besonderes Büchlein: Sozusagen klammheimlich ist bereits die zehnte Auflage erschienen. Dabei hat keine Hochglanzwerbung und keine ausgeklügelte Marketingkampagne «den Steiger» in wenigen Jahren von null auf zehn Auflagen hochgepusht. Und: Geschrieben für die Zielgruppe der militärischen Führer ist «der Steiger» längst zum

Insidertip einer ganzen Generation von Managern in der Industrie, in Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsbetrieben geworden.

Das Werk «Menschenorientierte Führung» oder kurz «Mof» genannt hat seine Praxistauglichkeit im In- und Ausland bewiesen. Der Stoff wurde in Hunderten von Schulungskursen sowohl an Kompaniechefs, Brigadegeneräle und Führungsoffiziere wie an Krankenschwestern, Lehrer, an Abteilungsleiter, Direktoren und Ausbildner weitergegeben.

Rudolf Steiger. Menschenorientierte Führung. Anregung für zivile und militärische Führungskräfte. 10. überarb. Auflage. Mit einem Vorwort von Bundesrat Kaspar Villiger. 160 Seiten, gebunden. 39.80 Franken. ISBN 3-7193-1040-X. Verlag Huber Frauenfeld.

Ein Weg braucht kein Wohin, es genügt ein Woher.

Ernst Barlach, deutscher Schriftsteller, Bildhauer und Grafiker